

Nr. 06 / Juni 2021



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	2
Kein Ansatz von Kilometerpauschale bei Bahnreisen	2
Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung	3
Bundesrat verabschiedet Fondsstandortgesetz	5
BFH entscheidet über Rentenbesteuerung	5
Startschuss für neue Umsatzsteuerregeln im eCommerce steht bevor	6
Aktuelle Haushaltspolitik	10
Steuereinnahmen im April 2021: Kräftige Erholung von 32 Prozent	10
Deutsches Stabilitätsprogramm 2021: Trotz Corona weiterhin solide Finanzen	11
Internationale und Europäische Steuerpolitik.....	13
Neue Regelungen für internationale Unternehmensaktivitäten.....	13
EU-Kommission will stärker gegen Briefkastenfirmen vorgehen.....	14
Einigung auf Richtlinienentwurf zum Öffentlichen Country-by-Country Reporting	15
EU-Agenda zur "Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert" vorgestellt.....	15
Bürokratieabbau	17
Statistische Meldepflichten belasten Unternehmen	17

Kein Ansatz von Kilometerpauschale bei Bahnreisen

Der Ansatz der pauschalen Kilometersätze anstelle der tatsächlichen Aufwendungen für Dienstreisen kommt nicht in Betracht, wenn ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel i.S. des § 4 Abs. 1 BRKG benutzt wird: So haben die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) jüngst geurteilt. Lesen Sie hier die Einzelheiten.

Sachverhalt

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Arbeitnehmer war im Streitjahr (2014) als Bundesbetriebsprüfer des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) bundesweit im Einsatz. Das BZSt erkannte seinen Wohnort als Dienstort im reisekostenrechtlichen Sinn an. Die Erstattung der Reisekosten richtete sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Der Arbeitnehmer setzte für seine Dienstreisen die Wegstreckenentschädigung nach § 5 BRKG an, d. h. für die Reisen mit Bahn oder Flugzeug 0,20 Euro/km und für eine Reise mit dem PKW (zum Teil als Beifahrer) 0,30 Euro/km. Hiervon setzte er die jeweilige Erstattung durch den Dienstherrn ab. Die Kosten für die Reisen mit Bahn oder Flugzeug wurden in Höhe der tatsächlichen Kosten und für die einzige Reise mit dem PKW in Höhe von 0,20 Euro/km erstattet. Die Differenz zwischen den ausgezahlten Erstattungen und den pauschalen Kilometersätzen (Wegstreckenentschädigungen) machte der Arbeitnehmer mit rund 3.000 Euro als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug ab und berücksichtigte lediglich den Arbeitnehmer-Pauschbetrag.

Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Die Wegstreckenentschädigungen nach § 5 BRKG betreffen nur die dort genannten Fahrzeuge (insbesondere PKW). Für regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Flugzeug) könnten die pauschalen Kilometersätze nicht angesetzt werden.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Der BFH folgt in seinem Urteil vom 11. Februar 2021 zum Aktenzeichen VI R 50/18 der Beurteilung des Finanzamtes und des Finanzgerichtes. Für die mit Bahn bzw. Flugzeug durchgeführten Reisen sind nicht die pauschalen Kilometersätze, sondern die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

Pauschale Kilometersätze oder tatsächliche Aufwendungen?

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen wahlweise auch für Zwecke der ESt die pauschalen Kilometersätze angesetzt werden, die im BRKG für das jeweils benutzte Beförderungsmittel als höchste Wegstreckenentschädigung festgesetzt sind. Die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) betrifft Fahrten mit anderen als den in § 4 BRKG genannten Beförderungsmitteln, also insbesondere mit Kraftfahrzeugen oder mit nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

Keine Wegstreckenentschädigung für Bahnreise oder Flug

Nach § 4 Abs. 1 BRKG wird dagegen eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (Bahn, Flugzeug, Straßenbahn) nicht gewährt. Vielmehr werden anstelle der Wegstreckenentschädigung die tatsächlich entstandenen Fahrt- oder Flugkosten (teilweise begrenzt auf die niedrigste Beförderungsklasse) erstattet. Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel in diesem Sinn sind

insbesondere die dem allgemeinen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittel (Bahn, Flugzeug). Das BRKG unterscheidet damit einerseits zwischen der Fahrt- und Flugkostenerstattung bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (§ 4 BRKG) und andererseits der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung von Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Fahrzeugen (§ 5 BRKG).

Hiervon ausgehend steht, so die Richter, dem Arbeitnehmer nur für die mit dem PKW durchgeführten Dienstreisen der Werbungskostenabzug in Höhe der Differenz zwischen der gewährten Erstattung und dem Ansatz von 0,30 Euro als höchster Wegstreckenentschädigung zu (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BRKG). Der Betrag von 51 Euro wirkt sich aufgrund des höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrags (1.000 Euro) nicht aus.

Hinweis: Die Entscheidung stellt klar, dass bei Dienstreisen nicht in allen Fällen zwischen den Pauschalen nach § 5 BRKG (Wegstreckenentschädigung) und dem Nachweis der tatsächlichen Kosten gewählt werden kann.

Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung

Bei Entsendung ins Ausland liegt eine erste Tätigkeitsstätte bei der ortsfesten betrieblichen Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens vor, der der Arbeitnehmer im Rahmen eines eigenständigen Arbeitsvertrags mit dem aufnehmenden Unternehmen für die Dauer der Entsendung zugeordnet ist. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden.

Sachverhalt

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Arbeitnehmer war im Management bei VW in Wolfsburg (Heimatgesellschaft) angestellt. In 2013 schloss er mit der Heimatgesellschaft einen Entsendevertrag, nach dem er für drei Jahre eine Tätigkeit bei VW USA (Gastgesellschaft) übernehmen wird. Das Arbeitsverhältnis mit der Heimatgesellschaft wurde für diese Zeit "ruhend gestellt". Der Entsendevertrag sah vor, dass der Arbeitnehmer mit der Gastgesellschaft einen lokalen Arbeitsvertrag schließt. Am Arbeitsplatz unterlag er den Regeln der Gastgesellschaft. Nach dem lokalen Arbeitsvertrag erhielt der Arbeitnehmer Zuschüsse für die Wohnungskosten in den USA, für Heimflüge (Flugbudget) und für Möbelmiete. Der Arbeitnehmer trat die Stelle in den USA im Sommer 2013 an. Seine Ehefrau begleitete ihn dabei. Die Wohnung in Deutschland behielten sie bei.

Das Finanzamt ging im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung davon aus, dass der Arbeitslohn des Arbeitnehmers aus den USA in voller Höhe in die Berechnung des Steuersatzes nach dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG) einzubeziehen sei. Die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers habe sich in den USA befunden, so dass keine auswärtige Tätigkeit vorliege. Dorthin habe sich auch der Lebensmittelpunkt der Eheleute verlagert. Der Arbeitslohn könne nicht um die Zuschüsse gemindert werden. Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung wurden nicht anerkannt. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht.

Entscheidung

Die Richter des BFH bestätigten diese Entscheidung mit Urteil vom 17. Dezember 2020 zum Aktenzeichen VI R 21/18, welches Ende April veröffentlicht wurde.

Die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wohnung und Flüge sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Denn seine erste Tätigkeitsstätte befand sich im Streitjahr im Werk der Gastgesellschaft in den USA. Dementsprechend war der Arbeitnehmer in den USA nicht auswärtig tätig. Somit sind keine abziehbaren Reisekosten entstanden und der Arbeitslohn ist nicht um steuerfreie Werbungskostenerstattungen zu mindern.

Die Einnahmen des Arbeitnehmers aus seiner Tätigkeit in den USA konnten nicht in Deutschland, sondern nur in den USA besteuert werden. Sie unterlagen jedoch dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Satz 2 DBA-USA. Wegen der ersten Tätigkeitsstätte in den USA liegen keine als Werbungskosten abziehbaren Reisekosten vor.

Erste Tätigkeitsstätte ist nach § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Diese Voraussetzungen sind, so die Richter des BFH, bei dem Werk der Gastgesellschaft in den USA erfüllt:

Das Werk ist eine ortsfeste Einrichtung. Es liegt eine Einrichtung des Arbeitgebers des Arbeitnehmers vor. Er war mit der Gastgesellschaft ein (befristetes) Arbeitsverhältnis eingegangen und in den Betrieb der Gastgesellschaft eingegliedert. Er erbrachte ihr gegenüber Arbeitsleistungen und bezog von ihr Arbeitslohn.

Der Arbeitnehmer war aufgrund des mit der Gastgesellschaft vereinbarten lokalen Arbeitsvertrags deren Werk zugeordnet, so die Richter weiter.

Die Zuordnung erfolgte dauerhaft. Sie sollte für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses Bestand haben (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG). Das ursprüngliche Arbeitsverhältnis mit der Heimatgesellschaft war ruhend gestellt. Daraus ergaben sich keine arbeitsrechtlichen Weisungen in Bezug auf eine erste Tätigkeitsstätte mehr. Die Arbeitgeberstellung der Heimatgesellschaft war nach Ansicht der Richter nur subsidiär.

Hinweis: In zwei weiteren Entscheidungen vom gleichen Tag hat der BFH inhaltsgleich entschieden (BFH vom 17. Dezember 2020, VI R 22/18 und VI R 23/18). Die früher vertretene Auffassung, im Werk der ausländischen (Tochter-)Gesellschaft werde keine regelmäßige Arbeitsstätte unterhalten, ist durch die Definition der ersten Tätigkeitsstätte in § 9 Abs. 4 EStG seit 2014 überholt.

Die Richter verneinten auch eine doppelte Haushaltsführung. Wegen Verlegung des Lebensmittelpunkts in die USA wurde in Deutschland kein Hausstand mehr unterhalten und es bestand somit keine doppelte Haushaltsführung. Daran änderte sich auch nichts, wenn der Haushalt in Deutschland beibehalten wurde.

Auswärtstätigkeiten möglich

Wird ein Arbeitnehmer bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung zwischen verbundenen Unternehmen ohne Abschluss eines eigenständigen Arbeitsvertrags mit dem aufnehmenden Unternehmen in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung dieses Unternehmens tätig, ist die erste Tätigkeitsstätte beim aufnehmenden Unternehmen nur dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG dauerhaft (d. h. unbefristet, für die Dauer des gesamten - befristeten oder unbefristeten – Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus) ins Ausland entsandt wird. Sämtliche nicht dauerhaft ausgeübten Entsendungen wären dann als Auswärtstätigkeit einzustufen.

Aber auch bei Abschluss eines eigenständigen Arbeitsvertrags mit dem aufnehmenden Unternehmen im Ausland ist eine Auswärtstätigkeit nicht unmöglich. Das aufnehmende Unternehmen kann den z. B. an den Hauptsitz entsandten Arbeitnehmer während seines Auslandseinsatzes nach Maßgabe des neuen Reisekostenrechts selbst auswärts, z. B. an einem anderen Ort einsetzen. Denn auch insoweit sind die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (bzw. die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen) zwischen aufnehmendem Unternehmen und entsandtem Arbeitnehmer maßgeblich.

Bundesrat verabschiedet Fondsstandortgesetz

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2021 das Fondsstandortgesetz verabschiedet, wodurch es für Beschäftigte in Start-ups und anderen Kleinunternehmen ab dem 1. Juli 2021 attraktiver wird, Anteile an ihrer Firma zu übernehmen. Geregelt wurde, dass der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro im Jahr auf 1.440 Euro angehoben wird (§ 3 Nr. 39 EStG).

Zudem gibt es insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Startup-Unternehmen eine neue Regelung (§ 19a EStG), nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Dies gilt auch, wenn die Vermögensbeteiligungen mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 12 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Damit soll vermieden werden, dass die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei der Arbeitnehmerin bzw. beim Arbeitnehmer führt, ohne dass ihm liquide Mittel zugeflossen sind.

Die Neuregelung gilt für Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.

BFH entscheidet über Rentenbesteuerung

Der BFH hat in zwei Urteilen weitere Streitfragen zum Problem der sogenannten doppelten Rentenbesteuerung geklärt. Die Richter haben über die Behandlung von Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung zur gesetzlichen Altersrente und Fragen der sogenannten Öffnungsklausel entschieden. Lesen Sie hier mehr zu den vielbeachteten Urteilen.

Die Richter haben in den Urteilen vom 19. Mai 2021 zu den Aktenzeichen X R 33/19 und X R 20/19 auch klargestellt, dass es bei Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten, die mit dem jeweiligen Ertragsanteil besteuert werden, systembedingt keine Doppelbesteuerung geben kann.

Sie haben zudem entschieden, wie bei der Berechnung einer potenziellen Doppelbesteuerung der Alterseinkünfte vorzugehen ist. Auf der Einzahlungsseite sind die den Höchstbetrag übersteigenden Beträge zu ermitteln. Auf der Auszahlungsseite ist vor allem wichtig, dass der Grundfreibetrag als größte Position nicht zu berücksichtigen ist.

Grundfreibetrag nicht zu berücksichtigen

Der BFH verweist hinsichtlich der Ermittlung des steuerfrei zufließenden Teils der gesetzlichen Altersrente nebst Steigerungsbeträgen aus der Höherversicherung auf die Berechnungsformel des Grundsatzurteils X R 33/19. Danach sind weder der Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) noch der Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 und 5 EStG) und ebenso wenig der Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c EStG) einzubeziehen.

Eine doppelte Besteuerung liegt nicht vor, wenn die Summe der voraussichtlichen steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus versteuertem Einkommen aufgebrauchten Altersvorsorgeaufwendungen. Beträge, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Rentners abziehbar sind oder steuerfrei gestellt werden, sind in die Vergleichsrechnung nicht einzubeziehen (z. B. der Grundfreibetrag).

Rechnerische Doppelbesteuerung in bestimmten Fällen möglich

Aus der Berechnungsformel des BFH ergibt sich, dass gegebenenfalls für vier Gruppen künftig in erhöhtem Maße die Möglichkeit bestehen kann, in den Bereich einer rechnerischen Doppelbesteuerung zu kommen. Für diese Gruppen wird der Gesetzgeber bzw. die Verwaltung tätig werden müssen, um eine Doppelbesteuerung auszuschließen.

- Ledige Kinderlose, da an sie keine Hinterbliebenenbezüge ausbezahlt werden,
- Männer, weil sie nach der Sterbetafel früher sterben als Frauen,
- frühere Selbständige, weil für sie kein steuerfreier Arbeitgeberanteil eingezahlt wird und
- künftige Rentnerjahrgänge, weil der Rentenfreibetrag mit jedem Rentnereintrittsjahrgang geringer und ein immer höherer Anteil der Steuer unterworfen wird.

Das BMF hat bereits angekündigt, dass in der nächsten Legislaturperiode eine Reform der Rentenbesteuerung diskutiert werden soll.

Startschuss für neue Umsatzsteuerregeln im eCommerce steht bevor

Am 1. Juli 2021 tritt die zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets in Kraft. Bereits seit 1. April 2021 können sich Betroffene für die neuen besonderen Besteuerungsverfahren anmelden. Die komplexen Regelungen des Digitalpakets erfordern einiges an Vorbereitung in den Unternehmen.

Ziel des Mehrwertsteuer-Digitalpakets der EU (MwSt.-Digitalpaket) ist es, den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu modernisiert und zu vereinfachen.

Im ersten Schritt wurde dazu in 2015 für bestimmte Dienstleistungen (= insbesondere auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen) die kleine einzige Anlaufstelle (keA) – auch Mini-One-Stop-Shop (MOSS) genannt – eingeführt.

Mit der zweiten Stufe des MwSt.-Digitalpakets für den elektronischen Handel soll nun das grenzüberschreitende eCommerce-Geschäft vereinfacht und Mehrwertsteuerbetrug bekämpft werden. Die neuen Vorschriften sind insbesondere für Unternehmen mit grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen zu Nichtunternehmern (sog. business to consumer – B2C) sowie Betreiber von elektronischen Schnittstellen (Plattformen, Marktplätze, Portale) wichtig.

Änderungen beim Versandhandel – Besteuerung von „Fernverkäufen“

Die Versandhandelsregelung des § 3c UStG wird grundlegend geändert. Künftig werden Lieferungen von Gegenständen innerhalb der EU oder aus dem Drittland an nicht-unternehmerische Empfänger/Verbraucher als sog. Fernverkäufe definiert. Als Ort der Besteuerung des Fernverkaufs wird das Bestimmungsland, also der Ort an dem sich der Gegenstand bei Beendigung des Transports an den Erwerber befindet, festgelegt, § 3c Abs. 1 UStG.

Für innergemeinschaftliche Fernverkäufe, also grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb der EU, kann die Besteuerung im Bestimmungsland unterbleiben, wenn ein Schwellenwert von 10.000 Euro nicht überschritten wird. Die Besteuerung erfolgt dann in dem Mitgliedstaat, in dem der Transport beginnt (Abgangsmitgliedstaat). Der Schwellenwert ersetzt die bei der bisherigen Versandhandelsregelung des § 3c UStG bis Ende Juni 2021 geltenden verschiedenen Lieferschwellen der Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu den Lieferschwellen, die jeweils für Lieferungen in den entsprechenden Mitgliedstaat separat beobachtet werden müssen, gilt der Schwellenwert für alle innergemeinschaftlichen Fernverkäufe innerhalb der EU. Zusätzlich sind bei der Berechnung auch elektronische Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen im Sinne des § 3a Abs. 5 UStG zu berücksichtigen. Die Schwelle ist zudem nur anwendbar, wenn der Unternehmer in nur einem Mitgliedstaat ansässig ist (inkl. Betriebsstätte, Wagenlager), § 3c Abs. 4 UStG.

Zusätzlich zu den innergemeinschaftlichen Fernverkäufen umfasst § 3c UStG künftig auch Fernverkäufe von Waren, die aus Drittstaaten eingeführt werden, § 3c Abs. 2 und 3 UStG. In der Regel betrifft dies nur Warenlieferungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro.

Einbeziehung von Betreibern sog. elektronischer Schnittstellen in die Lieferkette – Lieferkettenfiktion

Beim Verkauf von Waren über eine elektronische Schnittstelle wird künftig in bestimmten Fällen ein Reihengeschäft fingiert. Die elektronische Schnittstelle wird in die Lieferkette und ähnlich einem Kommissionsgeschäft in die Besteuerung einbezogen. Der Schnittstellenbetreiber wird Steuerschuldner der Umsatzsteuer für den Verkauf der Ware an den Endkunden. Die sog. bewegte Lieferung wird dabei per Gesetz der Lieferung der Schnittstelle an den Endkunden zugeordnet, § 3 Abs. 6b UStG.

Elektronische Schnittstellen sind elektronische Marktplätze, elektronische Plattformen, elektronische Portale oder Ähnliches. Wesentlich ist, dass es sich um Technologien handelt, die einen elektronischen Verkauf unterstützen.

Der Schnittstellenbetreiber wird entsprechend § 3 Abs. 3a UStG Steuerschuldner, wenn er Warenlieferungen

- eines nicht in der EU ansässigen Unternehmers (= Drittlandsunternehmer) innerhalb der EU an Endkunden unterstützt oder
- von aus dem Drittland eingeführten Waren mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro an Endkunden innerhalb der EU unterstützt. In diesem Fall ist die Ansässigkeit des Lieferanten irrelevant.

Die Anwendung der Lieferkettenfiktion des § 3 Abs. 3a UStG schließt die Haftung des Schnittstellenbetreibers für nicht entrichtete Umsatzsteuer durch auf seinem Marktplatz tätige Händler/Unternehmen nach § 25e Abs. 1 UStG aus.

Abschaffung der Freigrenze von 22 Euro

Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Waren in Kleinsendungen mit einem Wert bis zu 22 Euro entfällt. Ab dem 1. Juli 2021 wird für alle kommerziellen Einfuhren damit grundsätzlich Einfuhrumsatzsteuer fällig. Damit sollen Wettbewerbsnachteile für EU-Unternehmen durch nicht besteuerte Einfuhren vermieden werden.

Eine Ausnahme von der Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer gilt in den Fällen, in denen die Warensendung über den sog. Import-One-Stop-Shop (IOSS) angemeldet wird. Die Umsatzsteuer wird in diesen Fällen bereits im Zeitpunkt des Verkaufs direkt an den EU-Kunden berechnet und der zuständigen Finanzbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates erklärt. Bei der anschließenden Einfuhrverzollung fällt dann keine Einfuhrumsatzsteuer an.

Einführung besonderer Besteuerungsverfahren

Damit sich Unternehmen nicht in allen Mitgliedstaaten der EU registrieren müssen, in denen sie bspw. Fernverkäufe ausführen, werden besondere Besteuerungsverfahren – sog. einzige Anlaufstellen – eingeführt. Dabei sind drei besondere Besteuerungsverfahren zu unterscheiden:

- One-Stop-Shop (OSS) – EU-Regelung, § 18j UStG
- One-Stop-Shop (OSS) – Nicht EU-Regelung, § 18i UStG
- Import-One-Stop-Shop (IOSS), § 18k UStG.

Die Nutzung der besonderen Besteuerungsverfahren ist optional. Wird das Wahlrecht ausgeübt, gilt es für alle entsprechenden Umsätze innerhalb der EU. Die Teilnahme an den besonderen Besteuerungsverfahren hat teilweise Auswirkungen auf das materielle Recht.

Die Entscheidung für ein bzw. mehrere besondere Besteuerungsverfahren schließt eine Registrierung im EU-Ausland für andere Umsätze (z. B. Umsätze an Unternehmer = B2B) nicht aus. Die Pflicht zur Registrierung in diesen Fällen bleiben vielmehr bestehen. Vorsteuerbeträge können nicht im besonderen Besteuerungsverfahren geltend gemacht werden. Diese können nur im Vorsteuervergütungsverfahren bzw. wenn eine Registrierung in dem Mitgliedstaat aus anderen Gründen (z.B. B2B-Umsätze besteht) im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend gemacht werden.

Die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren muss der zuständigen Behörde vor dem Besteuerungszeitraum angezeigt werden. In Deutschland ist dafür das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Die Anmeldung ist dort seit 1. April 2021 möglich. Erklärungen bzw. die Zahlung der Umsatzsteuer muss innerhalb eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Besteuerungszeitraums gegenüber dem BZSt erfolgen.

Bei der Steueranmeldung ist weiterhin das jeweilige ausländische Umsatzsteuerrecht zu beachten! Die EU-Kommission stellt in der Datenbank „[Taxes in Europe](#)“ Informationen zur Verfügung, die von den jeweiligen Mitgliedstaaten gepflegt werden. Darüber können bspw. die Steuersätze der anderen Mitgliedstaaten ermittelt werden; dazu ist allerdings die Einreihung unter die Zolltarifnummern der Kombinierten Nomenklatur (KN) erforderlich.

MOSS wird OSS

Der sog. Mini One Stop Shop (MOSS), der bislang bereits für im EU-Ausland erbrachte Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie elektronische Dienstleistungen angewendet werden kann, wird ab 1. Juli 2021 auf alle Leistungen an Nichtunternehmer ausgeweitet. Er wird damit zum [One-Stop-Shop \(OSS\) – EU-Regelung](#), § 18j UStG. Dazu gehören auch innergemeinschaftliche Fernverkäufe (bisher als Versandhandel bezeichnet) sowie die Umsätze der Betreiber elektronischer Schnittstellen (z. B. Online-Marktplatz), die unter die Lieferkettenfiktion des § 3 Abs. 3a UStG fallen.

Unternehmen, die bereits für MOSS registriert waren, werden automatisch in das neue System überführt.

Besteuerungszeitraum des OSS-Verfahrens nach § 18j UStG ist das jeweilige Quartal. Bei Nutzung des OSS ab 1. Juli 2021 muss die erste Meldung sowie Umsatzsteuerzahlung bis Ende Oktober 2021 erfolgen.

Erweiterung der einzigen Anlaufstelle für Drittlandsunternehmen

Für nicht in der EU ansässige Unternehmen (Drittlandsunternehmen) wird zum 1. Juli 2021 der [One Stop Shop \(OSS\) – Nicht -EU-Regelung](#) eingeführt, § 18i UStG. Die bislang für das Verfahren „VAT on e-services“ registrierten Drittlandsunternehmen werden automatisch in das neue System überführt. Das § 18i UStG-Verfahren gilt für alle Dienstleistungen an Nichtunternehmer, die ein Drittlandsunternehmen an Endkunden innerhalb der EU erbringt.

Auch für das OSS-Verfahren nach § 18i UStG ist das jeweilige Quartal der maßgebende Besteuerungszeitraum. Erklärungen und Zahlungen haben ebenfalls bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen; für Umsätze im III. Quartal 2021 müssen diese also bis Ende Oktober 2021 erklärt und gezahlt werden.

Einführung einer einzigen Anlaufstelle für den Import

Für Fernverkäufe aus dem Drittland mit einem Wert von bis zu 150 Euro wird zum 1. Juli 2021 ein neuer [Import-One-Stop-Shop \(IOSS\)](#) eingeführt. Wird dieser zur Erklärung der Umsätze genutzt (Wahlrecht), ist die Einfuhr von Waren nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG-neu unter weiteren Voraussetzungen von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Gleichzeitig entfällt die generelle Befreiung von Einfuhren von geringem Wert (Kleinsendungen bis max. 22 Euro) von der Einfuhrumsatzsteuer.

Besteuerungszeitraum des IOSS-Verfahrens ist der Kalendermonat. Entsprechende Umsätze, die im Juli 2021 gemacht werden, sind bis Ende August 2021 gegenüber der zuständigen Behörde (in Deutschland: BZSt) zu erklären sowie die Umsatzsteuer zu zahlen.

Einführung einer Sonderregelung zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer

Sofern der IOSS nicht genutzt wird, kann das sog. Special Arrangement (§ 21a UStG) für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer genutzt werden. Es handelt sich dabei um eine optionale Sonderregelung. In diesem Fall kann die Einfuhrumsatzsteuer für Einführen eines Monats durch den Beförderer (z.B. Post- oder Expresskurierdienstleister) vom Empfänger der Sendung vereinnahmt und im Folgemonat gesammelt an die Zollverwaltung entrichtet werden. Wie das IOSS-Verfahren ist auch die Nutzung des Special Arrangement auf Warensendungen mit einem Wert von bis zu 150 Euro begrenzt.

Aktuelle Haushaltspolitik

Steuereinnahmen im April 2021: Kräftige Erholung von 32 Prozent

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im April 2021 um 31,9 Prozent gegenüber April 2020. Hierzu trug ein beträchtliches Plus im Aufkommen der Steuern vom Umsatz bei. Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise belasteten hingegen weiterhin das Steueraufkommen, wenngleich eine behutsame Erholung sichtbar wird.

Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern lagen insgesamt um 44,8 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats. Neben den Steuern vom Umsatz (+60,3 Prozent; bedingt vor allem durch die infolge der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen geminderte Vergleichsbasis) verzeichneten die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (+51,5 Prozent) Zuwächse. Die Einnahmen aus der Lohnsteuer stiegen ebenfalls kräftig um 5,1 Prozent.

Gemischtes Bild bei den einzelnen Steuerarten

Bei den Bundessteuern ergab sich im April ein Einnahmerückgang im Vergleich zum Vorjahr um 10,9 Prozent. Deutlich geringer fielen die Einnahmen aus der Energiesteuer (-13,8 Prozent) und aus dem Solidaritätszuschlag (-47,8 Prozent) aus, bei letzterem bedingt durch die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlages.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern wiesen erneut einen deutlichen Anstieg um 19,4 Prozent auf, u.a. aufgrund eines starken Zuwachses der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+18,8 Prozent) und der Grunderwerbsteuer (+17,5 Prozent). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen bereits um 12,8 Prozent über dem Vor-Corona-Ergebnis von April 2019.

Januar bis April 2021: erstes, wenn auch kleines Plus

Die Entwicklung der Steuereinnahmen in den ersten vier Monaten zeigt eine beginnende Belebung der deutschen Wirtschaft: Das Steueraufkommen insgesamt ist um 1,3 Prozent gegenüber April 2020 gestiegen. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern legten um 3,4 Prozent zu; das Aufkommen der Bundessteuern sank um 11,3 Prozent. Die Ländersteuern verzeichneten einen Einnahmezuwachs von 7,9 Prozent.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten von Januar bis April 2021 einen Rückgang um 4,9 Prozent gegenüber dem Ergebnis der ersten vier Monate des Jahres 2020. Die Länder verbuchten für diesen Zeitraum einen Zuwachs von 3,6 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftssteuern verringerten sich um 0,6 Prozent.

Deutsches Stabilitätsprogramm 2021: Trotz Corona weiterhin solide Finanzen

Die Bundesregierung stellt in ihrem Stabilitätsprogramm 2021 eine weiterhin solide Finanzlage fest. Kerngrößen sind der Finanzierungssaldo und die Schuldenstandsquote. Letztere ist durch Corona geringer als zur Zeit der Finanzkrise 2008. Lesen Sie hier die Analyse der weiteren Zahlen.

Für das laufende Jahr wird ein gesamtstaatliches Finanzierungsdefizit von rund neun Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erwartet. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote wird voraussichtlich Ende 2021 bei rund 74,5 Prozent des BIP liegen. Bis zum Jahr 2025 soll sie wieder deutlich und kontinuierlich zurückgehen, auf voraussichtlich dann knapp 69 Prozent des BIP.

Stabilitätsprogramm ist Teil des europäischen Semesters

In den Stabilitätsprogrammen, die Teil der präventiven Komponente des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sind, stellt ein Mitgliedstaat seine mittelfristige Haushaltsstrategie vor, das heißt, er erläutert, wie er im Einklang mit den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes mittelfristig eine solide Haushaltsposition erreichen oder beibehalten will.

Der europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt verpflichtet die Mitgliedstaaten, den gesamtstaatlichen Haushalt mittelfristig nahezu auszugleichen und sich hierzu verbindliche Ziele zu setzen. Zudem gibt der Pakt Obergrenzen für das Haushaltsdefizit (drei Prozent des BIP) und den Schuldenstand (kleiner 60 Prozent des BIP) vor.

Allgemeine Ausweichklausel in Kraft

Um den EU-Mitgliedstaaten den notwendigen finanzpolitischen Handlungsspielraum zur Bekämpfung der Pandemie einzuräumen, hatte die EU bereits im März 2020 beschlossen, dass angesichts des erwarteten schweren Konjunkturabschwungs die Voraussetzungen für die Aktivierung der sogenannten allgemeinen Ausweichklausel eingetreten seien.

Damit wird den Mitgliedstaaten für die Jahre 2020 und 2021 gestattet, unter Wahrung der mittelfristigen Schuldentragfähigkeit vorübergehend von den geltenden haushaltspolitischen Anforderungen im europäischen fiskalpolitischen Rahmen abzuweichen, um so alle notwendigen Maßnahmen zur Abfederung der Corona-Krise ergreifen zu können.

Entwicklung des Finanzierungssaldos

Der Staat verzeichnete 2020 erstmals seit 2011 wieder ein Finanzierungsdefizit (-4,2 Prozent des BIP). Dabei entfiel der überwiegende Teil des gesamtstaatlichen Defizits im Jahr 2020 auf den Bund (Defizit von 2,6 Prozent des BIP). Länder und Gemeinden zusammen wiesen ein Defizit von insgesamt 0,6 Prozent des BIP auf. Die Sozialversicherung verzeichnete ein Defizit von 1,0 Prozent des BIP.

Gemäß der aktuellen Projektion kann der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo im Jahr 2021 bis auf ein Defizit von rund neun Prozent des BIP steigen. Der Anstieg des Defizits gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus einem Anstieg des Defizits des Bundes; dieses wird sich nochmals erhöhen, auf rund 6 $\frac{3}{4}$ Prozent des BIP. Dabei wird angenommen, dass alle im Bundeshaushalt vorgesehenen Ausgaben zur Bekämpfung der Pandemie im vollen Umfang getätigt werden und die eingeplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 240,2 Milliarden Euro voll ausgeschöpft wird.

Im Jahr 2022 soll das gesamtstaatliche Defizit auf rund drei Prozent des BIP zurückgehen. Die Verringerung des Defizits gegenüber dem Jahr 2021 ergibt sich nach der Prognose der Bundesregierung im Wesentlichen aus den auslaufenden Corona-Unternehmenshilfen und sonstigen temporären Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie. Auch in den weiteren Jahren geht die Bundesregierung von einem kontinuierlichen Rückgang des Defizits aus.

Entwicklung der Schuldenstandsquote

In den Jahren 2012 bis 2019 ging die Schuldenstandsquote durch das anhaltende Wirtschaftswachstum kontinuierlich zurück. Zum Ende des Jahres 2019 sank der Schuldenstand auf 59,7 Prozent des BIP. Damit wurde der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 Prozent erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten.

Infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie ist die Schuldenstandsquote im Jahr 2020 auf 69,8 Prozent gestiegen. In diesem Jahr wird sich die Schuldenquote infolge des gesamtstaatlichen Defizits weiter erhöhen, auf voraussichtlich 74,5 Prozent des BIP. Im internationalen Vergleich ist dies die niedrigste Schuldenquote aller G7-Staaten. In den folgenden Jahren wird auch die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurückgehen, auf voraussichtlich etwas mehr als 69 Prozent des BIP im Jahr 2025.

Strategische Ausrichtung der Finanzpolitik der Bundesregierung

Die Bundesregierung macht in ihrem Programm deutlich, dass die Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft fortlaufend an die pandemische Lage angepasst und so lange wie nötig fortgeführt werden. Für die mittel- und langfristige Perspektive werden im Stabilitätsprogramm die großen Linien zur Modernisierung der Wirtschaft und Verwaltung sowie zur Stärkung des Wachstums- und Produktivitätspotenzials der deutschen Volkswirtschaft umrissen.

Dazu gehören die mittelfristigen Komponenten des Konjunkturprogramms und des Zukunftspaketes vor allem im Bereich von Digitalisierung und Innovation, aber auch das überarbeitete Klimaschutzgesetz von Mai 2021. Ziel der Bundesregierung ist es, über ein kräftiges und nachhaltiges Wirtschaftswachstum nach der Corona-Krise die Voraussetzungen für solide öffentliche Finanzen in der Zukunft zu schaffen.

Neue Regelungen für internationale Unternehmensaktivitäten

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Mai 2021 das sogenannte „ATAD-Umsetzungsgesetz“, die Modernisierung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie, verabschiedet und zuvor einige Änderungen gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung vorgenommen. Leider wurden dabei die Verbesserungsvorschläge des DIHK insbesondere bei Wegzugsfällen nicht aufgenommen.

Der DIHK hatte gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft eine Stellungnahme an den Finanzausschuss gesendet. Bei der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses vertrat der DIHK als Sachverständiger die Interessen der Unternehmen und hat insbesondere die von vielen Familienunternehmen geforderte Entschärfung der vorgesehenen Regelung zur Wegzugsbesteuerung in § 6 AStG vorgetragen.

Auf Grundlage der öffentlichen Sachverständigen-Anhörung hatte der Finanzausschuss am 12. Mai 2021 eine Empfehlung (nebst Bericht der Berichterstatter Fritz Güntzler, CDU, und Lothar Binding, SPD) beschlossen, die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht:

Bundestag nimmt Veränderungen vor

- Bei den hybriden Gestaltungen wurden Modifikationen im Detail vorgenommen, insbesondere in § 4k Abs. 4 EStG-Neu. Demnach soll bei doppelansässigen Steuerpflichtigen das EU-rechtlich geregelte Vorrangverhältnis (BA-Abzugsverbot wurde bereits durch anderen Mitgliedsstaat durchgeführt) angewendet werden. Zugleich wird in § 4 Abs. 5 EStG-Neu der Begriff der importierten Besteuerung inkongruenz konkretisiert: Abgestellt werden soll dabei auf die tatsächliche steuerliche Behandlung im Ausland und nicht auf den (hypothetischen) Vergleich im Falle einer inländischen Steuerpflicht.
- Mit Blick auf Verrechnungspreisbestimmung wird in § 1 Abs.3a S. 4 AStG-Neu nunmehr die Zugrundelegung eines Wertes innerhalb einer gewissen Bandbreite anstelle des Median-Wertes ermöglicht.
- Bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) wurden lediglich geringfügige Änderungen in § 13 Abs. 5 AStG (Kapitalanlagegesellschaften) und § 20 Abs. 2 AStG (DBA-Anwendung) vorgenommen.

Zustimmung des Bundesrats voraussichtlich am 25. Juni

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz) vom 19. April 2021 wurde nach 1. Lesung im Bundestag am 22. April 2021 und am 3. Mai 2021 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beraten.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Diese wird voraussichtlich am 25. Juni 2021 erteilt werden, so dass die Gesetzesänderung zeitnah nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

EU-Kommission will stärker gegen Briefkastenfirmen vorgehen

Die Europäische Kommission hat das Ziel, Briefkastenfirmen steuerlich zu reglementieren. Dafür hat sie entsprechende Arbeiten für eine vorbereitende Auswirkungsstudie vorgestellt. Hierzu soll bereits im Juni 2021 eine öffentliche Konsultation eingeleitet und im Anschluss ein Richtlinienvorschlag vorgelegt werden.

Die Europäische Kommission möchte stärker gegen missbräuchliche Steuergestaltungen bei grenzüberschreitenden Unternehmensaktivitäten vorgehen und insbesondere die Einschaltung sogenannter Briefkastenfirmen steuerlich erschweren.

Schwarze Liste als Anknüpfungspunkt

Diese sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass keine oder nur minimale Substanz vorhanden ist und keine oder nur sehr geringe reale wirtschaftliche Aktivitäten ausgeübt werden. Vielmehr steht bei diesen Konstrukten die Minimierung der Gesamtsteuerbelastung in einem grenzüberschreitend tätigen Konzern im Vordergrund.

Bereits im BEPS-Aktionspunkt 5 (Harmful Tax Practices) der OECD wurden allgemeine Voraussetzungen hinsichtlich der Steuersubstanz formuliert, sofern steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Diese Anforderungen müssten nun, so die EU-Kommission, auf EU-Ebene in einem entsprechenden Maßnahmenpaket umgesetzt werden.

Technisch könne dabei an die bereits bestehenden Vorgaben der – in Drittlandsfällen geltenden – „EU-Liste der nicht kooperativen Steuergebiete“ (schwarze Liste) angeknüpft werden, mit denen die substanzielle Präsenz und die Leistung der realen Wirtschaftstätigkeit in Ländern mit keinen oder sehr niedrigen Körperschaftsteuern gemessen werden.

Definition von Briefkastenfirma vonnöten

Die EU-Kommission hat in dem Inception Impact Assessment vom 20. Mai 2021 bereits verschiedene Handlungsmöglichkeiten identifiziert, welche nunmehr im Rahmen einer Auswirkungsstudie (Impact Assessment) überprüft werden sollen: Avisiert wird eine neue Gesetzgebungsinitiative zur Festlegung steuerlicher Substanzanforderungen und realer wirtschaftlicher Aktivitäten sowie neuer Mechanismen, einschließlich einer verstärkten Zusammenarbeit und Überwachung der bestehenden Rechtsvorschriften durch die Mitgliedsstaaten. Besonderes Augenmerk muss dabei auf der Erarbeitung einer klaren Definition von „Briefkastenfirmen/shell entities“) liegen.

Die Kommission wird nunmehr gezielte Gespräche mit den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten durchführen, um ein umfassendes Bild vom Ausmaß der Problemlage sowie den vorhandenen nationalen Steuerregelungen zu erhalten. Zugleich wird die EU-Kommission im Juni 2021 eine öffentliche Konsultation einleiten.

Ziel ist es, im 4. Quartal 2021/1. Quartal 2022 einen Richtlinienvorschlag zu veröffentlichen.

Einigung auf Richtlinienentwurf zum Öffentlichen Country-by-Country Reporting

Der vorläufige Richtlinienentwurf zur Einführung einer länderspezifischen öffentlichen Berichtspflicht in Steuersachen steht. Damit ist ein Kompromiss nah am Standpunkt des Rates zum so genannten Public Country-by-Country Reporting erzielt worden. Genauere Details lesen Sie hier.

Die Veröffentlichungspflicht – möglicherweise auf dem Weg über eine öffentlich einsehbare zentrale Datenbank der EU – erstreckt sich auf folgende Unternehmen und Sachverhalte: Solche, die - alleine oder als Unternehmensverbund - einen konsolidierten Jahresumsatz von 750 Millionen Euro in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren erreicht haben – egal, ob sich ihr Unternehmenssitz innerhalb oder außerhalb der EU befindet.

Die meldepflichtigen Wirtschafts- und Steuerdaten (unter anderem festgesetzte und gezahlte Steuern) müssen für die EU und für Staaten auf der so genannten "Schwarzen" und "Grauen" Liste nicht-kooperativer Staaten nach Ländern getrennt aufgeführt sein. Für den Rest der Welt kann die Meldung kumuliert erfolgen. Die Erstreckung auch auf Länder der Grauen Liste stellt ein Entgegenkommen des Rates dar. Im Entwurf der Kommission war dies nicht enthalten.

Kürzere Frist zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Die Meldung muss innerhalb von zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag erfolgen. Rat und Europäisches Parlament haben an zwei weiteren Stellen die Fähigkeit zum Kompromiss bewiesen: Auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen können sich an sich meldepflichtige Unternehmen nur vier statt fünf Jahre berufen. Und die Umsetzung des Richtlinienentwurfes durch die Mitgliedstaaten muss schon nach 18 statt 24 Monaten erfolgt sein.

Damit er tatsächlich in Kraft treten kann, muss die Einigung noch von Rat und EP formell bestätigt und im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Vier Jahre nach Umsetzung muss die EU-Kommission zum ersten Mal über die Wirksamkeit der Richtlinie berichten.

EU-Agenda zur "Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert" vorgestellt

Einheitliche Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung in der EU, eine gerechtere Aufteilung der Steuerhoheit zwischen den Mitgliedstaaten, mehr Transparenz über effektive Steuersätze international tätiger Großkonzerne, stärkere Anreize für Eigenkapital und mehr: Mit ihrer Agenda "Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert" kündigt die EU-Kommission umfangreiche Reformen an.

In der Agenda, die die Kommission am 18. Mai vorgestellt hat, wird sowohl eine kurzfristige Vision einer Unternehmensbesteuerung skizziert, mit der die Folgen der Covid-19-Pandemie bewältigt werden sollen, als auch eine langfristige Vision zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums mit neuen Arbeitsplätzen in der EU.

Fortschritte, die bei den Beratungen innerhalb der Staatengemeinschaften G20 beziehungsweise OECD zu einer globalen Steuerreform erzielt werden, sollen berücksichtigt werden. Konkrete Maßnahmen will die EU-Kommission 2022 vorlegen.

Von Harmonisierung bis Verlustrücktrag

Die Agenda der EU-Kommission umfasst drei Teilbereiche:

- Erstens will die Kommission bis 2023 einen neuen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union vorlegen, der den Verwaltungsaufwand verringert, steuerliche Hindernisse beseitigt und die Bedingungen im Binnenmarkt unternehmensfreundlicher gestaltet.

Die Mitteilung "BEFIT – Business in Europe: Framework for Income Taxation" soll EU-weit einheitliche Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung mit einer gerechteren Aufteilung der Steuerhoheit zwischen den Mitgliedstaaten schaffen. Mit BEFIT sollen Bürokratie abgebaut, die Befolgungskosten gesenkt, Steuerschlupflöcher geschlossen, Arbeitsplätze in der EU erhalten und Investitionen im Binnenmarkt gefördert werden. Interessant ist, dass mit BEFIT das seit vielen Jahren diskutierte Konzept einer "Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage" (GKKB) ersetzt werden soll.

Die Kommission will mit den neuen Konzepten umfassendere Überlegungen über die Zukunft der Besteuerung in der EU anstoßen. Im Jahr 2022 soll dazu das Steuer-Symposium "EU-Steermix auf dem Weg zu den Zielen von 2050" stattfinden.

- Zweitens sollen schon in den beiden kommenden Jahren produktive Investitionen gefördert und nationale Einnahmen besser geschützt werden. Im Fokus soll die Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels stehen. Ausgangspunkt ist der "Aktionsplan für Besteuerung", der von der Kommission bereits im Sommer 2020 vorgelegt wurde.

Ganz konkret ist geplant, dass in der EU tätige Großkonzerne zusätzliche Angaben zu ihren effektiven Steuersätzen liefern müssen. Damit soll eine noch größere öffentliche Transparenz hergestellt werden. Neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung sollen den Missbrauch in Form von sogenannten Briefkastenfirmen vermeiden.

Mit Vorschlägen zur Stärkung des Eigenkapitals sollen die Unternehmen dazu veranlasst werden, ihre Tätigkeiten stärker durch Eigen- anstatt durch Fremdkapital zu finanzieren. Durch die Unternehmensbesteuerung induzierte Anreize zur Fremdkapitalfinanzierung sollen beseitigt werden.

- Drittens sollen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Unternehmen den Verlustrücktrag zumindest auf das vorangegangene Geschäftsjahr zu gestatten. Profitieren sollen davon vor allem kleine und mittlere Unternehmen. In Deutschland wurden die Regelungen hierzu bereits angepasst.

Weitere Details und die Agenda zum Download gibt es auf der [Website der EU-Kommission](#).

Weitere Elemente der umfassenden EU-Steuerreform-Agenda

Zusätzlich zu den dargelegten Reformen der Unternehmensbesteuerung wird die Europäische Kommission in Kürze Maßnahmen für eine gerechte Besteuerung in der digitalen Wirtschaft vorlegen. Konkret vorgeschlagen werden soll eine Digitalabgabe als Eigenmittelquelle der EU.

Darüber hinaus will die Kommission eine Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie und des CO₂-Grenzausgleichssystems im Rahmen des "Fit-for-55"-Pakets und des europäischen Green Deal vorlegen.

Bürokratieabbau

Statistische Meldepflichten belasten Unternehmen

Rund 350 Millionen Euro schwer ist die Belastung, die deutsche Unternehmen aufgrund von Statistikmeldepflichten schultern müssen. Dazu kommen Ärgernisse wegen des anfallenden Verwaltungsaufwands. Kammern, Unternehmen und Statistikämter haben nun auf Initiative des DIHK praktische Vereinfachungsvorschläge erarbeitet. Denn die daraus resultierenden Zahlen nützen ja wiederum vielen.

Monatlich, vierteljährlich oder jährlich – Unternehmen melden permanent Daten an verschiedenste Ämter: Das Finanzamt, die Agentur für Arbeit, die Berufsgenossenschaft und verschiedene Statistikämter fragen verpflichtend verschiedene Daten ab. Und obwohl in den vergangenen Jahren Anstrengungen unternommen wurden, die Meldungen durch technische Maßnahmen zu erleichtern, leiden viele Betriebe nach wie vor unter den Kosten und dem Zeitaufwand. Besonders kleinere Unternehmen sind belastet, da sie keine spezialisierten Mitarbeiter, weniger Routinen und eine weniger differenzierte und digitalisierte Buchhaltung besitzen.

Insgesamt betragen die sogenannten Informationskosten, also die Belastung durch Melde- und Dokumentationspflichten mehr als 51 Milliarden Euro. Die statistischen Meldepflichten belasten die Unternehmen darüber hinaus noch einmal mit rund 350 Millionen Euro.

Notwendige Daten unkompliziert erheben

Dabei könnte ein Dreiklang aus Kommunikation – Vereinfachung – Finanzierung den betroffenen Betrieben ebenso wie den Ämtern das Leben leichter machen und gleichzeitig die Qualität der Daten heben. Zu diesem Schluss kommt ein Runder Tisch, besetzt mit Unternehmen, Steuerberatern, Softwareanbietern, Statistischen Landesämtern, dem Statistischen Bundesamt, Bundes- und Landesministerien, Normenkontrollräten, den Regierungsstellen für Bürokratieabbau, Clearingstellen, politischen Parteien sowie den Kammern und Verbänden der Wirtschaft.

Auf Einladung des DIHK haben diese Akteure praktische Vorschläge entwickelt, wie man die Unternehmen für die Relevanz der zu erhebenden Daten sensibilisieren und ihre Meldelast gleichzeitig mindern kann.

Entlastung durch Kommunikation – Vereinfachung – Finanzierung

Der erste Schritt ist: Ämter und Behörden sollten transparenter und wertschätzender kommunizieren sowie deutlich machen, mit welchem Ziel die Daten erhoben werden und wann eine Meldepflicht endet. Das steigert das Melde-Engagement der Unternehmen – und damit auch die Qualität der Daten. Oftmals sind die Datenerhebungen hoheitliche Aufgaben der Statistikämter und müssen durchgeführt werden. Dabei profitiert die Politik von den so gewonnenen Informationen, um geeignete Maßnahmen treffen zu können, ebenso wie Wirtschafts- und Interessensverbände, Forschung und Wissenschaft für ihre Analysen und Gutachten.

Der zweite Schritt ist eine weitestgehende Vereinfachung und Automatisierung der statistischen Meldepflichten: So könnten die zu erhebenden Daten an die Definitionen und Kategorien angepasst werden, wie sie aus Buchhaltung und Rechnungswesen bekannt sind. Das würde die Nutzung von Schnittstellen zwischen der betrieblichen Software und dem Datenportal der Meldeämter deutlich erleichtern. Auch eine Orientierung der Meldefristen an betrieblichen Abläufen würde die Prozesse in den Unternehmen vereinfachen.

Registerverknüpfung nutzen – Fördermöglichkeiten ausschöpfen

Das aktuell entstehende zentrale Stammdatenregister sollte zusammen mit weiteren Verwaltungsregistern genutzt werden, um identische Daten und Identifikatoren nur einmal abzufragen. Bei neuen Meldepflichten sollte eine automatisierte Datenlieferung und die Nutzung bereits vorhandener Daten von Beginn an mitgeplant werden. Im Rahmen der "One in, one out"-Regel sollten bisherige Meldepflichten oder entsprechender Erfüllungsaufwand abgebaut werden, wenn neue Pflichten eingeführt werden.

Als dritten Schritt hat der Runde Tisch der Statistikpflichten-Experten die finanzielle Unterstützung von Unternehmen ins Auge gefasst: Kammern, Wirtschaftsverbände oder Wirtschaftsministerien wollen Unternehmen als ersten Schritt über finanzielle Fördermöglichkeiten für die Automatisierung der Statistikmeldungen informieren. Um die bereits bestehenden Programme auszuwerten und zu verbessern, führen die IHKs zurzeit eine Umfrage bei den Nutzern durch.

Das vollständige Papier finden Sie [hier zum Download](#).

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Guido Vogt

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.